reformierte Kirche

Gemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal

vom 4. Dezember 2023
mit Änderungen vom 10. Dezember 2026

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

[1] Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langenthal ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)[1] und der Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2].

[2] Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben.

[3] Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 2 Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)[3], die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990[4] und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

[2] Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 3 Erfüllung der Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit den für sie geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.

[2] Sie baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Glieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

[3] Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Aufgaben über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt, und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

[4] Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig. Der Kirchgemeinderat beschliesst Legislaturziele.

[5] Die Kirchgemeinde arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

---

[1] BSG 410.11
[2] BSG 170.11
[3] KES 11.010
[4] KES 11.020

[6] Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

II. Information und Öffentlichkeit

Art. 4 Information

[1] Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit angemessen über wichtige Angelegenheiten. Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht

[2] Der Kirchgemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[3] Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 5 Öffentlichkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Petitionen

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

[2] Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

Art. 7 Protokoll

[1] Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

[2] Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

[3] Die Protokolle über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

III. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind
a die Stimmberechtigten,
b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
d das Rechnungsprüfungsorgan,
e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 9 Wählbarkeit

[1] Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

[2] In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 10 Unvereinbarkeit

[1] Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen und der weiteren Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amts dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 12 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.

[2] Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

[3] Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

[4] Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

[1] Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

[2] Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Präsidiale Anordnungen

[1] Die Präsidentinnen und Präsidenten des Kirchgemeinderats und der Kommissionen können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

[2] Präsidiale Anordnungen werden dem Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 15 Ausstand

[1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

[2] Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

[3] Ausstandpflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

[4] Die Ausstandpflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 16 Rügepflicht

[1] Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

[2] Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 17 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die
a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und
c nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

[2] Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 18 Zuständigkeiten

[1] Die Stimmberechtigten wählen an der Kirchgemeindeversammlung
a die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
b das Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Versammlung
a die Gemeindeordnung (Organisationsreglement),
b weitere Reglemente,
c das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der Kirchensteuern,
d neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 100 000 Franken,
e die Jahresrechnung,
f über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindezusammenschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Art. 19 Konsultativabstimmung

[1] Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2 Initiative

Art. 20 Grundsatz

[1] Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
b innert der Frist nach Artikel 21 Absatz 2 eingereicht wird,
c nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
d entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 21 Bekanntgabe, Einreichungsfrist

[1] Initiativen müssen der Geschäftsstelle der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.

[2] Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe eingereicht werden.

[3] Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 22 Gültigkeit

[1] Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 20 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

[3] Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten.

Art. 23 Behandlung

[1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten innert acht Monaten seit ihrer Einreichung.

[2] Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Art. 24 Versammlungen

[1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

[2] Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 25 Einberufung

[1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

[2] Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Art. 26 Öffentlichkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 27 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen

[1] Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 25).

[2] Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert wird, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Art. 28 Leitung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats leitet die Kirchgemeindeversammlung.

[2] Sie oder er
a eröffnet die Versammlung,
b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
c sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
d veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

[3] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 29 Beratung der Geschäfte

[1] Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

[2] Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.

[4] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 30 Ordnungsantrag

[1] Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch
a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,
b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und
c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 31 Form

[1] Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 32 Abstimmungsverfahren

[1] Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

[2] Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

[3] Sie oder er
a erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
b lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abhänderungsanträge abstimmen,
c unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.

Art. 33 Unvereinbare Anträge

[1] Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

Art. 34 Beschluss

[1] Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.

[3] In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

2.5 Wahlen

Art. 35 Wahlvorschläge

[1] Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Wahlvorschläge in geeigneter Form vor.

[3] Sie oder er klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen ab.

Art. 36 Wahlverfahren im Allgemeinen

[1] Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

[2] Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 37 Geheime Wahl

[1] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen an alle Stimmberechtigen je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der Protokoll führenden Person.

[2] Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.

[3] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
a sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
b prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
c scheiden ungültige Wahlzettel aus und
d ermitteln das Ergebnis.

Art. 38 Ungültiger Wahlgang

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

Art. 39 Ungültige Wahlzettel und Namen

[1] Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

[2] Ein Name ist ungültig, wenn er
a nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
b mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
c überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[3] Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 40 Erster Wahlgang

[1] Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.

[3] Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 41 Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 42 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

Art. 43 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss

[1] Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

[2] Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

2.6 Protokoll

Art. 44 Allgemeines

[1] Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält mindestens
a Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
b die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
c die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der Protokoll führenden Person,
d die Traktanden,
e die gestellten Anträge,
f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
h eine Zusammenfassung der Beratung,
i Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
j die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person.

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Art. 45 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung

[1] Das Protokoll liegt spätestens sieben Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

[2] Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

[3] Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.

3. Der Kirchgemeinderat

Art. 46 Zusammensetzung

Der Kirchgemeinderat besteht aus sechs Mitgliedern.

Art. 47 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

[1] Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

[2] Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

[3] Das Pfarramt ist durch eine Pfarrperson, die weiteren kirchlichen Dienste sind durch eine weitere Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.

[4] Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen.

Art. 48 Ressorts

[1] Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmen Aufgabenbereich (Ressort).

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

[3] Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats

a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats,

b vertreten diese Geschäfte gegenüber den Stimmberechtigten, andern Gemeindeorganen und Dritten,

c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 49 Auftrag

[1] Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.

[2] Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

[3] Er beschliesst Legislaturziele und legt Schwerpunkte für das Wirken der Kirchgemeinde fest.

Art. 50 Rechtsetzung

[1] Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

[2] Er erlässt eine Organisationsverordnung und regelt darin im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Gemeindeordnung soweit erforderlich namentlich
a den Auftrag und die interne Organisation des Kirchgemeinderats,
b die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren der Ratssitzungen,
c die Ressorts,
d die Organisation der kirchlichen Dienste und der Geschäftsstelle,
e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
f die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
g die Berichterstattung.

[3] Er kann in der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen oder Mitarbeitenden für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

[4] Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

[5] Er passt diese Gemeindeordnung und weitere Reglemente an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 51 Weitere Zuständigkeiten

[1] Der Kirchgemeinderat beschliesst
a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 100 000 Franken,
b Nachkredite nach Artikel 62,
c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
d über die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen,
e über die Anstellung und Entlassung weiterer Mitarbeitender, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert (Art. 50 Abs. 2 und 3),
f über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen,
g Wahlvorschläge für die Mitglieder der Synode zuhanden des kirchlichen Bezirks.

[2] Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

[3] Er nimmt alle weiteren Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 52 Verfahren

[1] Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Organisationsverordnung (Art. 50 Abs. 2 Bst. b).

[4] Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.

[5] Er kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

4. Kommissionen

Art. 53 Ständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[3] Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 54 Nichtständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

[2] Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 55 Allgemeines

[1] Die Stimmberechtigten bestimmen als Rechnungsprüfungsorgan eine befähigte privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

[2] Die Wählbarkeit und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 56 Aufsichtsstelle für Datenschutz

[1] Die «kantonale Datenschutzbehörde» (DSB) ist die Aufsichtsstelle für den Datenschutz.[5]

[2] Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 3. Dezember 2025 (KDSG)[6] wahr. [7]

[3] aufgehoben[8]

Kommentiert [NC1H1]: Die Datenschutzbehörde (DSB) erstellt nur nach Bedarf einen Tätigkeitsbericht. In der Regel wird sie keinen erstellen. Siehe auch https://www.dsb.be.ch/de/start/fuer-behoerden/faq_zum_kdsg.html#accordion_730385180_

6. Geschäftsstelle und Mitarbeitende

Art. 57 Grundsätze

[1] Der Kirchgemeinderat organisiert die kirchlichen Dienste nach Artikel 3 Absatz 3 und die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde so, dass die Kirchgemeinde ihre Aufgaben nach Artikel 2 bestmöglich wahrnehmen kann.

[2] Er weist den einzelnen Stellen klare Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu.

[5] Geändert mit Beschluss vom 1. Dezember 2026
[6] BSG 152.04
[7] Geändert mit Beschluss vom 1. Dezember 2026
[8] Aufgehoben mit Beschluss vom 1. Dezember 2026

[3] Er legt die Einzelheiten der Organisation im Rahmen dieser Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung (Art. 50 Abs. 2) in einem Funktionendiagramm fest.

Art. 58 Mitarbeitende

[1] Die Mitarbeitenden der kirchlichen Dienste und der Geschäftsstelle sind in geleiteten Teams organisiert.

[2] Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Sie können dem Kirchgemeinderat Vorschläge und Anträge unterbreiten.

[3] Der Kirchgemeinderat kann zur Gewährleistung der Mitwirkung einen Konvent der kirchlichen Ämter oder einen Mitarbeitendenkonvent einsetzen.

[4] Er sorgt für eine angemessene Weiterbildung der Mitarbeitenden und Supervision.

Art. 59 Personalpolitik und Arbeitsverhältnisse

[1] Die Kirchgemeinde betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik.

[2] Die Stimmberechtigten regeln das Arbeitsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Reglement.

[3] Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen. Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Anstellung und Entlassung.

IV. Finanzhaushalt

Art. 60 Grundsätze

[1] Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Sie betreibt gestützt auf die Aufgabenplanung und die Legislaturziele eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

[3] Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Art. 61 Kirchensteuern juristischer Personen

Die Kirchgemeinde verwendet den Ertrag aus Kirchensteuern juristischer Personen ausschliesslich für nicht kultische Zwecke.

Art. 62 Nachkredite

[1] Das für einen nicht gebundenen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

[4] Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, kann die Kirchgemeinde abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 63 Wiederkehrende Ausgaben

Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig 20 Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben.

Art. 64 Gebundene Ausgaben

[1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

[2] Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

[3] Er publiziert den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 65 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

[1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt
a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
e Finanzanlagen in Immobilien,
f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
h der Verzicht auf Einnahmen.

[2] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage für die Aufgabenübertragung nach Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 66 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 67 Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

[4] Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 68 Rechtspflege

[1] Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[9].

[2] Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats für die Amtsdauer 2024 bis 2027 erfolgt nach dieser Gemeindeordnung.

Art. 69

[1] Die Artikel 50 und 69 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle mit der Annahme dieser Gemeindeordnung in Kraft.

[2] Im Übrigen tritt diese Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Genehmigung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten haben diese Gemeindeordnung an der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 angenommen.

Der Präsident:	Der Verwalter
Prof. Reto Steiner	Urs Hallauer

Auflagezeugnis

Der Verwalter hat diese Gemeindeordnung vom 2. November 2023 bis 4. Dezember 2023 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau am 2. November publiziert.

Langenthal, 4. Dezember 2023

Der Verwalter:

Urs Hallauer

[9] BSG 155.21

Die Stimmberechtigten haben die Änderungen der Art. 56 und 69 der Gemeindeordnung an der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026 angenommen.

Der Präsident: Der Ratssekretär:

Prof. Reto Steiner Thomas Gehrig

Auflagezeugnis

Der Verwalter hat diese Gemeindeordnung vom 5. November 2026 bis 10. Dezember 2026 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau am 5. November publiziert.

Langenthal, 10. Dezember 2026

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Urs Hallauer